

sönliche Versagen kann sich auch auf das Nichterkennen der Pflichten erstrecken.

4. Unvermögen, die Umstände oder Folgen seines Handelns zu erfassen, schließt das Verschulden aus, wenn der Handelnde dieses Unvermögen nicht selbst zu vertreten hat. Beispiel: Einem Kraftfahrer kommt auf der falschen Fahrbahnseite ein Radfahrer entgegengefahren. Trotz der wiederholten (vom Radfahrer erkannten) akustischen Signale reagiert der Radfahrer nicht. Der Kraftfahrer rechnet daraufhin damit, daß der Radfahrer auf dieser Seite verbleibt. Der Radfahrer biegt jedoch unvorhergesehen plötzlich nach der anderen Straßenseite ab. Dadurch kommt es zu einem Unfall. Hier liegt ein vom Kraftfahrer nicht zu vertretendes Unvermögen vor, in dieser Situation die richtige Handlungsvariante auszuwählen.

Das Unvermögen, die Pflichten zu erkennen, die jemandem in der gegebenen Situation obliegen, kann einerseits objektiv durch die verwickelte Situation erzeugt sein, so daß sie für den Verantwortlichen schon nicht mehr überschaubar ist. Es kann aber auch durch Unerfahrenheit der handelnden Person bedingt sein. Das Unvermögen kann schließlich auch durch die Seltenheit der Situation bedingt sein, für die der Verantwortliche, dem sie erstmalig begegnet, kein Handlungs- oder Verhaltensmodell zur Verfügung hat, oder dadurch, daß es durch Umstellung der Pflichten dem Täter unmöglich war, sich angesichts alter, eingeschliffener Verhaltensmodelle so rasch umzustellen.

Verantwortlichkeit für straf erschwerende Umstände

§ 11

(1) Wird ein schwerer Fall einer vorsätzlichen Tat durch das Vorliegen besonderer objektiver Umstände begründet, sind sie dem Täter zur vorsätzlichen Schuld nur zuzurechnen, wenn sie ihm bekannt waren.

(2) Sieht ein Gesetz für die Begehung einer vorsätzlichen Tat mit der fahrlässigen Herbeiführung schwerer Folgen strengere Formen der Verantwortlichkeit vor, sind diese Folgen dem Täter nur zuzurechnen, wenn ihm die Umstände bekannt waren, aus denen sie entstanden sind oder wenn er sie auf andere Weise hätte voraussehen können.

§ 12

Sieht ein Gesetz für die Begehung einer fahrlässigen Tat, die mit der Herbeiführung besonders bezeichneter schwerer Folgen verbunden ist, eine strengere Verantwortlichkeit vor, sind diese Folgen dem Täter nur zuzurechnen, wenn sich sein fahrlässiges Verschulden auch auf diese Folgen erstreckt.